

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/565/2024
öffentlich

Bereich:	Hauptamt	Datum:	08.04.2024
Bearbeiter:	Thomas Burkhardt		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	17.04.2024	öffentlich

Beteiligungsverfahren zum Teilregionalplan Solarenergie für die Region Nordschwarzwald

Schilderung des Sachverhalts:

Der Planausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald hat am 24.01.2024 den Teilregionalplan Solarenergie (Planentwurf Januar 2024) des Regionalplans Nordschwarzwald beschlossen.

Der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht sowie weiteren zweckdienlichen Unterlagen lag in der Zeit vom 12. Februar 2024 bis einschließlich 15. März 2024 zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann aus. Einsicht für jedermann im Internet unter <https://nordschwarzwald-region.de>

Für das gesamte Stadtgebiet sind zwei Teilflächen auf Gemarkung Haiterbach, eine auf Gemarkung Unterschwandorf und eine auf Gemarkung Oberschwandorf ausgewiesen, siehe beigefügte Planauszüge.

Auf der Gemarkung Haiterbach sind der Solarpark „Blätschenschneider“ (wird gerade errichtet) und eine weitere Fläche in der Nähe vom Dürrenhardter Hof ausgewiesen. Auf Gemarkung Unterschwandorf ist der Solarpark „Bergäcker“ (wird gerade errichtet) als Fläche ausgewiesen.

Auf Gemarkung Oberschwandorf ist eine Fläche im Bereich „Hinterer Berg“ ausgewiesen.

Die Stadt Haiterbach wurde vorab schon einmal zum Entwurf/zur Suchraumkulisse gehört. Damals waren beide Solarparks (Blätschenschneider und Bergäcker) nicht in dem Entwurf berücksichtigt. Dies wurde von der Stadt Haiterbach als Rückmeldung veranlasst. Inzwischen sind beide Solarparks in dem beschlossenen Teilregionalplan Solarenergie berücksichtigt. Des Weiteren hat die Stadt Haiterbach die Flächen der Erddeponie als weitere Fläche angemeldet. Dieser Wunsch ist nicht im beschlossenen Teilregionalplan Solarenergie berücksichtigt worden. Die Verwaltung wird bis zur Sitzung beim Regionalverband nachfragen, weshalb diese Fläche nicht berücksichtigt wurde.

Der Unterschied zwischen dem Teilregionalplan Solarenergie und dem Teilregionalplan Windenergie ist, dass Solaranlagen auch auf anderen Flächen (auch außerhalb der im Teilregionalplan als Solarflächen ausgewiesenen Flächen) errichtet werden dürfen und Windräder dagegen nach Rechtskraft nur noch in den im Teilregionalplan für Windenergie ausgewiesenen Flächen errichtet werden dürfen.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum beschlossenen Teilregionalplan Solarenergie bis zum 05.05.2024 beim Regionalverband Nordschwarzwald abzugeben.

Der Technische- und Sanierungsausschuss hat in der nicht-öffentlichen Sitzung am 11.03.2024 bereits das Thema vorberaten und wird in der Sitzung am 10.04.2024 nochmals darüber beraten. Bis zur Gemeinderatssitzung wird ein Empfehlungsbeschluss für den Gemeinderat vorliegen. Die Verwaltung geht davon aus, dass es bei der TSA-Sitzung am 10.04.2024 zu dem Empfehlungsbeschluss für den Gemeinderat kommt, dass die im Plan mit PC 17 dargestellte Fläche mit 5,1 ha im Bereich Hinterer Berg in Oberschwandorf nicht dort ausgewiesen werden sollte. Der Hintere Berg ist einer der wenigen Bereiche von Oberschwandorf, in dem keine Schutzgebiete ausgewiesen sind. Deshalb wird diese Fläche eventuell für zukünftige Ausweisungen von Wohnbaugebieten benötigt, weshalb keine Vorrangfläche für Solar dort ausgewiesen werden sollte. Nach Rücksprache mit dem Regionalverband darf die Fläche nicht parzellenscharf im Regionalplan dargestellt werden, weshalb uns auch keine weiteren Detailkarten zur Verfügung gestellt werden. Auch wenn eine Vorrangfläche für Solar ausgewiesen wird, muss vor Errichtung einer Solarflächenfreianlage der Flächennutzungsplan dementsprechend geändert werden und auch ein Bebauungsplan hierfür aufgestellt werden. Also selbst wenn die Fläche gegen den Willen der Gemeinde als Vorrangfläche für Solar ausgewiesen werden würde, hätte die Gemeinde mit dem Instrument der Planungshoheit noch die Möglichkeit einer Flächennutzungsplanänderung in diesem Bereich nicht zuzustimmen bzw. auch einen Bebauungsplan hierfür zu versagen. Der Unterschied zwischen Vorrangflächen für Solarenergie und Vorrangflächen für Windenergie besteht darin, dass bei Solarenergie die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich ist und bei endgültig ausgewiesenen Vorrangflächen für Windenergie keine Flächennutzungsplanänderung und auch kein Bebauungsplan hierfür erforderlich ist. Solarenergie ist dafür auch auf anderen Flächen außerhalb der ausgewiesenen Vorrangflächen, wenn die planungsrechtlichen Dinge abgearbeitet sind und nichts anderes dagegenspricht, zulässig. Da für Solaranlagen keine größeren Abstände zu Schutzgebieten bzw. auch zu Bundes- und Landesstraßen erforderlich sind, schlägt die Verwaltung als Ersatzfläche für den Hinteren Berg in Oberschwandorf (PC 17) vor, in Haiterbach noch zusätzliche Flächen für Solarenergie auf der städtischen Erddeponie auszuweisen. Die anderen ausgewiesenen Vorranggebiete für Solarenergie können so im Regionalplan beibehalten werden.

Der Ortschaftsrat Oberschwandorf hat zwischenzeitlich die Rückmeldung/das Stimmungsbild an die Verwaltung gegeben, dass man sich im Bereich "Hinter dem Berg" eine Solaranlage nicht vorstellen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat ist gegen die Ausweisung des Gebietes im Gewann „Hinterer Berg“ in Oberschwandorf als Vorrangfläche für Solaranlagen. Diese Flächen sollen für eventuelle Baulandentwicklungen freigehalten werden.

Den anderen vom Regionalplan Nordschwarzwald als Vorrangflächen ausgewiesenen Flächen auf den Gemarkungen Haiterbach und Unterschwandorf wird zugestimmt.

Als Ausgleich für die ausgewiesene Fläche auf Gemarkung Oberschwandorf, bietet die Stadt Haiterbach weitere Flächen auf der bestehenden Erddeponie Leidgrund auf der Gemarkung Haiterbach an.

Anlagen: